

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kultur, Kirchen und Denkmalpflege Aue/Casekirchen e. V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Casekirchen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich als gemeinsame Interessenvertreter zur Förderung und Erhaltung der Kulturarbeit sowie Wert erhaltende Maßnahmen im denkmalschützigen Sinn.
3. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Kirchen und Gebäude im Kirchspiel Casekirchen.
5. Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Beschaffung von finanziellen Mitteln sowie Einwerbung von Spenden zur Verwirklichung der baulichen Vorhaben.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Verein kirchliche und kulturelle Veranstaltungen und bemüht sich um die Beantragung sowie Zuteilung von Fördermitteln.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei einer Abstimmung über den Aufnahmeantrag entscheidet die einfache Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder und Förderer des Vereins, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt
 - der satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im Schriftweg. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, welches an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann im Übrigen nach Entscheidung des Vorstandes auch durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien oder per E- Mail erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Ladefrist von 2 Wochen einzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend sind und diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist bei der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und durch Unterschriften des Schriftführers und des Versammlungsleiters zu bestätigen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand aus vier Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassierer. Mindestens zwei der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für die Geschäfts- und Kontoführung des Vereins unterschriftsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
6. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Betrag, dessen Höhe es selbst festlegt, er soll jeweils 24 Euro im Jahr nicht unterschreiten. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr am 1.1. fällig.
2. Der Verein nimmt Spenden, Vermächtnisse o.ä. für die Erfüllung des Vereinszweckes entgegen. Hierbei ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

§ 11 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen, Einzahlungen, Überweisungen oder sonstige Geldgeschäfte von Vorsitzenden und /oder einem Stellvertreter und / oder dem Kassenwart genehmigt sein; in jedem Falle müssen zwei von den genannten Vorstandsmitgliedern unterschreiben.

§ 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen auf die evangelische Kirchgemeinde Aue-Graitschen und Casekirchen zu gleichen Teilen zu. Diese dürfen das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Casekirchen, den 9. Januar 2009